



FREISTAAT THÜRINGEN



Thüringer Landesamt für
Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Abteilung Gesundheitlicher
Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Pharmazie

TLLV · Tennstedter Straße 8/9 · 99947 Bad Langensalza

Mörsdorfer Landhof Fleischerei GmbH
Auf dem Berg 100

07646 Mörsdorf

Ihre Zeichen/Nachricht vom
19.09.2008

Unsere Zeichen/Nachricht vom
23.2641-01-03113

Telefon/Name
0361 37-743232
Frau Paar

Datum
20. Januar 2009

Amtliche Lebensmittelüberwachung
lebensmittelrechtliche Zulassung Ihres Betriebes

Sehr geehrter Herr Burgold,

auf Ihren Antrag vom 19.09.2008 erteilen wir folgenden

Zulassungsbescheid:

1. Ihr Betrieb

Mörsdorfer Landhof Fleischerei GmbH
Auf dem Berg 100
07646 Mörsdorf

wird unter Erteilung der **Zulassungsnummer TH 03113** zugelassen als

- a) Zerlegungsbetrieb und
- b) Fleischverarbeitungsbetrieb für die betrieblichen Tätigkeiten:
 - Herstellung von Fleischerzeugnissen;
 - Herstellung von Fleischzubereitungen;
 - Herstellung von Hackfleisch.



2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2008 (ABl. L 277/8 vom 18.10.2008) und Artikel 1 Abs. 1, Artikel 3, 4 und 5 sowie Artikel 6 Abs. 1, 2 und 3b) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139, S. 1, L 226, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2008 (ABl. L 277/7 vom 18.10.2008). Alle Angaben beziehen sich jeweils auf die zur Zeit geltende Fassung.

Die endgültige (unbefristete) Zulassung erteilt die Behörde dann, wenn der Lebensmittelunternehmer den Nachweis erbracht hat, dass der Betrieb die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 sowie andere einschlägige Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt.

III. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2, Satz 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 vollständig erfüllt werden. Diese Vorschrift verlangt, dass die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten sowie Betriebsschließungen melden.

Insbesondere der Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers und der lebensmittelrechtlich verantwortlichen Personen, bauliche Änderungen im Betrieb, betriebliche Umorganisationen, Änderungen in den Produktbereichen sowie sonstige hygienerelevante Änderungen, können die Zulassung in Frage stellen, wenn eine Verschlechterung der Hygiene zu besorgen ist. Um im Einzelfall prüfen zu können, ob die Zulassung in der vorliegenden Fassung trotz veränderter Umstände fortbestehen kann, muss die Zulassungsbehörde von Änderungen rechtzeitig Kenntnis erlangen (§ 36 Abs. 1, 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32), in gültiger Fassung.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Thüringer Verwaltungskostengesetz. (Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 315).

Hinweise:

1. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist für die Bekanntmachung der Zulassung im Bundesanzeiger zuständig.
2. Das auf den Produkten und den Lieferpapieren anzubringende Identitätskennzeichen gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 lautet wie folgt:



3. Das aus der Zulassungsnummer abgeleitete Identitätskennzeichen ist nach den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu verwenden. Es darf nicht an andere Betriebe zur Kennzeichnung von Lebensmitteln weitergegeben oder Anderen überlassen werden.